

FINANZORDNUNG

TSV 1890 Spalt e.V.

Allgemeines

§1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Gültigkeit

1. Diese Finanzordnung gilt für alle Mitglieder des TSV Spalt.

§3 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Hauptkassierer nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Hauptkassierer vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§4 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Abteilungsbeiträge werden über die Vereinshauptkasse verbucht.
3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen jedoch der betreffenden Abteilung zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
4. Einnahmen aus Werbung (Bande, Trikot, Zeitschriften usw.) werden nur über die Hauptkasse verbucht. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§5 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Die Rechnungen sind beim Hauptkassierer, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
5. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.
6. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Hauptkassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§6 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 5.000,-
 - dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 10.000,-
 - dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von € 25.000,-
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 25.000,-
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§7 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - beschaffende Abteilung
 - Aufbewahrungsort(Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)
3. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
4. Brauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§8 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §12 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Jahresabschluss kann nach Absprache mit dem Kassier von allen Mitgliedern eingesehen werden.

Einnahmen

§9 Spenden / Sponsoring

1. Spenden- und Sponsoringvereinbarungen sind grundsätzlich mit dem Verein abzuschließen und über die offiziellen Vereinskonto abzuwickeln.
2. Spenden, die an eine bestimmte Abteilung oder Mannschaft gehen, kommen dieser Abteilung oder Mannschaft auch zu 100 % zu Gute.
3. Spenden, die an den Verein gehen, kommen in erster Linie dem Nachwuchs zu Gute.

§10 Werbung

1. Werbeverträge sind grundsätzlich mit dem Verein abzuschließen.

§11 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

Kosten

§12 Allgemeine Aufwendungen

1. Kosten
 - a. der Geschäftsführung,
 - b. der Geschäftsstelle,
 - c. Betriebs- und Energiekosten,
 - d. Steuern,
 - e. Versicherung,
 - f. Beiträge an Vereine und Verbändewerden vom Verein bezahlt.

§13 Trainingsmaterialien

1. Der Verein übernimmt die Kosten für notwendige Trainingsmaterialien. Die Entscheidung über die Notwendigkeit trifft der Vorstand. Der Antragsteller kann hierzu eine schriftliche Begründung verlangen.

§14 Übungsleiter-Entschädigung

1. Alle Übungsleiter und Trainer, die aktiv Vereinsarbeit betreiben, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
2. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.
3. Die Übungsleiter und Trainer sind verpflichtet Ihre geleisteten Übungseinheiten jahresweise ordentlich beim Schatzmeister des TSV Spalt abzurechnen.
4. Anrechenbar sind nur Stunden des regulären Trainingsbetriebs.
5. Eine Übungseinheit entspricht 45 Minuten.

§15 Kosten für Sportstättennutzung

1. Für den regulären Trainingsbetrieb und offizielle Punktspiele werden die Nutzungsgebühren für die Sportstätte vom Verein getragen.
2. Besondere Trainingseinheiten müssen explizit beantragt werden.

§16 Fahrtkosten

1. Für offizielle Meisterschaften auf Landesebene werden die Fahrtkosten entsprechend der gültigen Sportförderrichtlinien erstattet, wenn diese rechtzeitig beantragt wurden.
2. Diese Kosten sind vorzufinanzieren und ordentlich beim Schatzmeister des TSV Spalt abzurechnen.

§17 Aus- / Weiterbildung

1. Teilnahmegebühren für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen inklusiv Fahrkostenzuschuss z.B. für Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter, werden erstattet, wenn
 - die Teilnahme an dieser Maßnahme rechtzeitig vorher beim Vorstand beantragt,
 - der Teilnahme an dieser Maßnahme vom Vorstand zugestimmt und
 - die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen wurde.
2. Diese Gebühren sind vom jeweiligen Mitglied vorzufinanzieren und ordentlich beim Schatzmeister des TSV Spalt abzurechnen.
3. Der Verein behält sich vor, die Gebühren vom Mitglied zurückzufordern, wenn das Mitglied nach der Ausbildung sich nicht mindestens 5 Jahre im Verein engagiert.

§18 Startgelder

1. Startgelder für den offiziellen Sportbetrieb, Meisterschaften, Pokalspiele und sonstige Wettkämpfe zahlt der Verein.
2. Bei Nichtantritt, bei verspäteter Rücktrittsmeldung oder einer Nichtteilnahme aus einem anderen Grund, der durch die Mannschaft oder eines ihrer Mitglieder verschuldet wurde, hat diese Mannschaft das Startgeld selbst zu finanzieren. In besonderen Fällen kann auf Antrag auch der Verein die Kosten tragen.

§19 Turniere

1. Turniere die im Namen des TSV Spalt durchgeführt werden sollen, sind rechtzeitig beim Vorstand anzumelden.
2. Die Bereitstellung von Sportstätten, Wettkampfausstattung, Versorgung, etc. erfolgt in Absprache mit dem Vorstand.
3. Zur Vorbereitung dieser Veranstaltungen können Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gewährt werden.
4. Die Abrechnung von durch den Verein zur Verfügung gestellten Leistungen, erfolgt gegenüber dem Schatzmeister des TSV Spalt.

§20 Kauttionen

1. Kauttionen können vom Verein vorfinanziert werden.
2. Bei Nichtantritt, bei verspäteter Rücktrittsmeldung oder einer Nichtteilnahme aus einem anderen Grund, der durch die Mannschaft oder eines ihrer Mitglieder verschuldet wurde, hat diese Mannschaft die Kauttion selbst zu finanzieren.
3. Die Abrechnung, von durch den Verein zur Verfügung gestellten Kauttionen, erfolgt gegenüber dem Schatzmeister des TSV Spalt.

Schlussbestimmungen

§21 sonstige Bestimmungen

1. Über alle Finanz-, Kassen- und Buchungsfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind entscheidet nach Anhörung des Schatzmeisters der Vorstand.

§22 Salvatorische Klausel

1. Sollten Regelungen dieser Finanzordnung nichtig sein, bleiben alle anderen Regelungen davon unberührt.
2. An die Stelle der nichtigen Regelung tritt eine Regelung, die dem Willen der nichtigen Regelung am nächsten kommt.

§23 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am in Kraft.